

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Privatrecht (Assessment)
(Frühjahrssemester 2024)

Examinator/in Prof. Regina Aebi-Müller, Prof. Franca Contratto, Ass.-Prof. Oliver William

Datum/Zeit der Prüfung 19. Juni 2024, 09.00–11.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind **elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook** in einem neutralen Word-Dokument zu erfassen. Das Dokument ist **zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile)** zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache.
Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- **Dateiname:** Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung;
Beispiel: 01234_11222333_Privatrecht (Assessment)
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Trennen Sie den Teil ZGB und den Teil OR klar voneinander, indem Sie beim Teil OR mit einer neuen Seite beginnen.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht. Mischen Sie bei der Beantwortung die einzelnen Fälle bzw. Fragestellungen nicht: Auch korrekte Antworten werden nur dann bepunktet, wenn Sie bei der entsprechenden Fragestellung stehen! Achten Sie am Schluss darauf, dass Ihre Antworten der Reihenfolge gemäss Fragebogen entsprechen; Sie vermeiden damit, dass versehentlich eine Antwort nicht gesehen und korrigiert wird.
- Beschränken Sie sich bei der Beantwortung auf die Ausführungen, die der Fall oder die Fragestellung erfordert. Ausführungen, die an der Aufgabenstellung vorbeigehen, geben keinen Anspruch auf Punkte, begründen aber einen Abzug, wenn sie falsch sind.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist **«closed book»**. **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, ZPO, KKG, PrHG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen) und UWG. Es gelten die Bestimmungen des Merkblatts zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblatts zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – sorgfältig zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Im Falle von **Unkorrektheiten** kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Rektor auf Antrag hin eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit:** Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Senden Sie die PDF-Datei an die von der Prüfungsaufsicht angegebene E-Mail-Adresse. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Fall 1 (12 Punkte)

Annette S. ist sehr wohlhabend. Insbesondere ist sie Eigentümerin von Wertschriften im Wert von Fr. 8 Mio. Ihre nächsten Angehörigen sind (seit dem Tod ihres Mannes) die vier Kinder und 10 Enkelkinder. Annette möchte ihren Nachlass regeln und gelangt an Sie.

Annette befürchtet, dass die Kinder das übrige Vermögen (Wertschriften) rasch verprassen könnten. Sie möchte daher ihr gesamtes Vermögen in eine Stiftung mit folgendem Zweck einbringen: «Zweck der Stiftung A. ist es, den Nachkommen von Annette S. eine wohlhabende Lebensführung zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses Zwecks werden jedes Jahr die Wertschriftenerträge sowie 10% des Vermögens an die Nachkommen verteilt, bis das gesamte Vermögen aufgebraucht ist.»

Beantworten Sie die folgenden Rechtsfragen von Annette. Denken Sie daran, alle Antworten sorgfältig zu begründen und zu belegen.

Tipp: Lesen Sie zuerst alle Fragen durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen – so vermeiden Sie, dass Sie Antworten zur falschen Frage platzieren!

- 1.1 Ist der Zweck der Stiftung zulässig? Wie wäre der Stiftungszweck gegebenenfalls anzupassen, um dem Anliegen von Annette möglichst nachzukommen? Gehen Sie auch darauf ein, ob die Ausschüttung von Vermögen bei einer Stiftung zulässig ist. (8 Punkte)
- 1.2 Was ist zur Errichtung der Stiftung konkret vorzukehren? Wird die Stiftung beaufsichtigt und falls ja: durch wen? (3 Punkte)
- 1.3 Können die Nachkommen von Annette, die eigentlich das Vermögen lieber direkt geerbt hätten, gegen die Stiftungserrichtung etwas unternehmen? (1 Punkt)

Fall 2 (8 Punkte)

Im Anschluss an einen Fussballmatch zwischen FC X und FC Y kommt es zu einer Prügelei zwischen den beiden Fangruppen. Vom Vorfall existiert ein Video, das Anton mit seiner Handkamera aufgenommen und dann auf seinen öffentlich zugänglichen TikTok-Account hochgeladen hat. Gut zu erkennen ist darauf Lara, die sichtlich betrunken ist und kräftig mit einer leeren Bierflasche zuschlägt. Das Video geht sogleich viral.

Beantworten Sie die folgenden Rechtsfragen.

- 2.1 Lara befürchtet aufgrund des Videos erhebliche Nachteile und den Verlust ihrer Arbeitsstelle. Erläutern und begründen Sie, welche zivilrechtlichen Rechtsbehelfe ihr gegebenenfalls gegen Anton zur Verfügung stehen.
- 2.2 Im Zuge der Prügelei ist es zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gekommen. Daher publiziert die Polizei auf ihrer Website und auf von ihr betriebenen Social Media-Kanälen Bilder aus dem Video, verbunden mit der Bitte, bei der Identifikation der Täterschaft mitzuhelfen. Ist dieses Vorgehen zivilrechtlich relevant? Begründen Sie Ihre Antwort!

A. Fragen mit Kurzantworten**10 Punkte**

Bei den folgenden Fragen erwarten wir präzise Kurzantworten. Meist genügen Stichworte. Belegen Sie Ihre Antworten (wo immer möglich) mit Normen! Sie sollten für diesen Teil insgesamt **nicht mehr als 20 Minuten** aufwenden.

Frage 1 (2 Punkte)

Inwiefern unterscheiden sich Geschäftsherrenhaftung und Hilfspersonenhaftung voneinander? Nennen Sie je zwei Unterschiede und zitieren Sie die anwendbaren Normen!

Frage 2 (2 Punkte)

Wann liegt eine Gattungsschuld, wann eine Speziesschuld vor? Inwiefern ist die Unterscheidung zwischen Spezies- und Gattungsschuld bezüglich der Erfüllung von Verträgen relevant? Erläutern Sie ein Beispiel unter Nennung der anwendbaren Norm!

Frage 3 (2.5 Punkte)

In welchen zwei Konstellationen liegt Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR vor? Nennen Sie dazu je ein Beispiel.

Wann entfällt die Widerrechtlichkeit? Nennen Sie auch dazu ein Beispiel samt Angabe der Norm (sofern vorhanden)!

Frage 4 (3.5 Punkte)

Um welche Haftungsart handelt es sich bei der Produkthaftpflicht nach Art. 1 ff. PrHG? Um welche Haftungsart handelt es sich bei der Haftung des Motorfahrzeughalters nach Art. 58 Abs. 1 SVG? Worin liegt die Gemeinsamkeit und worin der Hauptunterschied zwischen diesen zwei Haftungsarten?

B. Falllösungen

30 Punkte

Bei den folgenden Fällen erwarten wir gut strukturierte und begründete Lösungen. Stichwortartige Antworten reichen, sofern sie schlüssig und klar sind. Belegen Sie Ihre Lösungen (wo immer möglich) mit Normen. Sie sollten für diesen Teil insgesamt **nicht mehr als 60 Minuten** aufwenden.

Fall 3: Überweisungs-Wirrwarr (4 Punkte)

Dagobert Duck und sein Neffe Donald Duck haben bei der Privatbank Bodmer ein Gemeinschaftskonto («compte-jointe») mit einem Saldo von ca. CHF 18 Mio. Beide verfügen über eine Einzelzeichnungsberechtigung.

3.1 Wie ist die Forderung Dagoberts und Donalds gegenüber der Bank zu qualifizieren? Nennen Sie die einschlägige Gesetzesnorm, sofern eine existiert. (1 Punkt)

Am 3. Juni 2024 weist Dagobert die Bank an, die CHF 18 Mio. auf ein Konto zu überweisen, das einzig ihm zusteht.

3.2 Muss die Bank der Instruktion Dagoberts vom 3. Juni 2024 Folge leisten? Geben Sie in Ihrer Antwort die einschlägige Gesetzesbestimmung an, sofern eine existiert. (1 Punkt)

Vor Ausführung des Überweisungsauftrags erkundigt sich die Bank sicherheitshalber bei Donald, ob er mit der Überweisung einverstanden sei. Als dieser vom Plan seines Onkels Dagobert erfährt, ist er ausser sich. Er instruiert die Bank am 4. Juni 2024, den Auftrag Dagoberts unter keinen Umständen auszuführen. Stattdessen solle die Bank die CHF 18 Mio. auf ein Konto überweisen, das ihm allein gehöre.

In diesem Zeitpunkt sieht sich die Bank mit zwei widersprüchlichen Überweisungsaufträgen konfrontiert.

3.3 Muss die Bank ab dem 4. Juni 2024 einen der beiden Aufträge erfüllen? Wenn ja, welchen? Geben Sie die einschlägige Gesetzesbestimmung an, sofern eine existiert. (1 Punkt)

Die Bank will abwarten, bis sich Dagobert und Donald geeinigt haben. Sie verweigert deshalb die Ausführung beider Aufträge. In der Folge betreibt Dagobert die Bank am 10. Juni 2024 auf CHF 18 Mio. Am 17. Juni 2024 leitet Donald gegen die Bank einen Zivilprozess ein, in dem er die Überweisung der CHF 18 Mio. auf ein ausschliesslich ihm zustehendes Konto verlangt.

3.4 An wen muss die Bank die CHF 18 Mio. schlussendlich leisten? (1 Punkt)

Fall 4: Schimmelpilz-Schlamassel (15 Punkte)

Bauer Bucher (**B**) kauft von der Getreidelieferantin Gerda Gut (**G**) 1'000 kg Weizensamen für CHF 2'500. Die Weizensamen werden am 1. Oktober 2023 vereinbarungsgemäss geliefert. Nachdem Bucher die Lieferung umgehend geprüft hat, lagert er diese fachgerecht neben den Maissamen in seinem Lagerhaus.

Als Bucher am 1. April 2024 mit der Aussaat beginnen will, stellt er mit Entsetzen fest, dass sowohl die Weizensamen als auch die Maissamen von einem Schimmelpilz befallen sind. Gleichentags sendet Bucher dem Kantonschemiker Proben zur Analyse. Dieser teilt Bucher am 2. April 2024 telefonisch mit, dass die Weizensamen seit mindestens einem Jahr mit (von blossen Auge nicht erkennbaren) Schimmelpilz-Sporen befallen waren; diese hätten sich im Lagerhaus auf die Maissamen übertragen. Bucher ruft Lieferantin Gut umgehend an und beklagt sich, dass die Weizensamen von Schimmelpilzsporen befallen seien und sich die Sporen im ganzen Lagerhaus ausgebreitet hätten. Deshalb seien nun auch seine Maissamen im Wert von CHF 1'000 unbrauchbar geworden.

Als Bucher danach am leeren Hühnerstall vorbeigeht, wird ihm plötzlich folgendes bewusst: Er hat seine kostbaren Masthühner in den vergangenen Monaten ahnungslos mit dem verschimmelten Mais gefüttert, worauf diese reihenweise verstorben sind. Dadurch ist Bucher ein Schaden von CHF 300 entstanden.

Welche **kaufrechtlichen** Ansprüche macht Bauer Bucher gegenüber Lieferantin Gut am besten geltend?

Fall 5: Blitzblank (11 Punkte)

Frühmorgens um 7.00 Uhr klingelt es an der Türe von Student Sascha (S). Vor der Türe steht Regula Rein (R), eine Vertreterin von Reinigungsprodukten. Ungestüm drängt Regula an Sascha vorbei und packt mitten im Wohnzimmer ihren Verkaufsschlager aus: Eine Bürste der Marke "Blitzblank". Regula beginnt ungefragt, die vielen Weinflecken auf dem stark verschmutzten Sofa zu entfernen und preist die Vorzüge der Bürste wortreich an. Sascha hat rasende Kopfschmerzen und kann kaum einen klaren Gedanken fassen, da er wegen einer wilden Studentenparty letzte Nacht kaum geschlafen hat. Er will Regula so bald als möglich wieder loswerden und lässt sich deshalb innert Minuten dazu überreden, die Bürste Blitzblank zum völlig überrissenen Kaufpreis von CHF 550 zu kaufen. Regula deponiert umfangreiche

Vertragsdokumente auf dem Sofa und verlässt mit dem unterzeichneten Kaufvertrag in Windeseile die Wohnung.

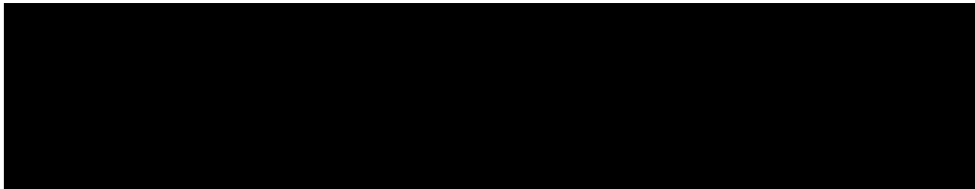
Regula freut sich sehr darüber, dass ihre Strategie aufgegangen ist. Dass sie frühmorgens ausgerechnet vor Saschas Türe stand, war nämlich alles andere als ein Zufall: Regula wohnt nämlich im Haus direkt gegenüber und hatte von dort aus beobachtet, wie Sascha um 05.00 Uhr morgens schwer angetrunken nach Hause torkelte, weshalb sie sich sehr gute Chancen zum Abschluss dieses für sie äusserst lohnenden Geschäfts erhofft hatte. Der Einstandspreis der in China gefertigten Bürste beträgt nämlich lediglich CHF 5.

Wieder ausgenüchtert, liest Sascha am Abend die Vertragsdokumente durch und bereut den Kauf zutiefst. Er schämt sich jedoch so sehr, dass er Ihnen erst zehn Tage später von diesem Fehlkauf erzählt.

Wie könnte Sascha rechtlich vorgehen? Prüfen Sie **zwei Optionen!**

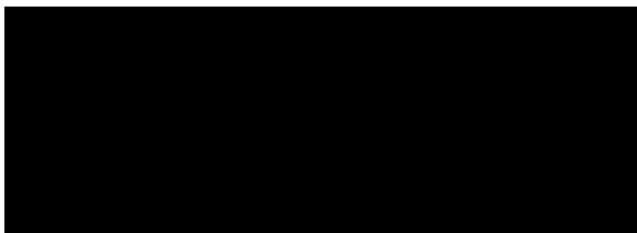
(Ende des Fragebogens)

Prüfungssession **FS 2024**

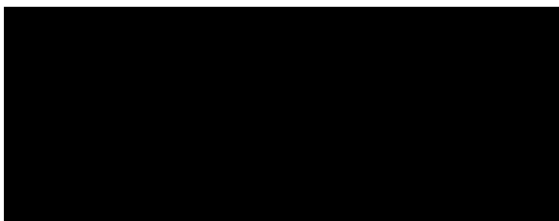


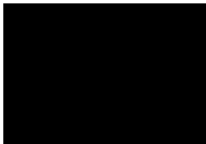
Prüfung **Privatrecht Assessment**

Prüfungslaufnummer



Matrikelnummer





Punkte Teil I	<u>14</u>
Punkte Teil II	<u>32.5</u>
Punktetotal	<u>46.5</u>

ZGB

Fall 1

1.1

Es ist nicht zulässig Unterhaltstiftungen zu führen, also Stiftungen, die der Finanzierung des Lebensstils einer Familie dienen und keinen weiteren Zweck haben. Daher wäre der vorliegende Zweck nicht zulässig.

2 P

Es könnte beispielsweise die Ausbildung der Familienangehörigen gefördert werden, also z.B.: Zweck der Stiftung ist es der bestmöglichen Ausbildung und Weiterbildung der Nachkommen der Anette S zu dienen. Zur Erreichung des Zwecks ... (selbes wie in SV).

1 P

Eine Stiftung ist nach StGB 80 ein Zweckvermögen. Die Ausschüttung des Vermögens muss einfach an die Destinatäre geschehen, also sich im Rahmen des Zwecks nach ZGB 84 II bewegen. Das Ziel einer Stiftung ist es ja genau mit Geldwerten etwas bestimmtes zu unterstützen oder Fördern, daher muss die Vermögensausschüttung ja geradezu zulässig sein.

1 P

1.2

Die Errichtung der Stiftung muss nach ZGB 80 ein Vermögen, eine Widmung des Vermögens und einen besonderen Zweck haben (der hinreichend genau umschrieben ist). Weiter bedarf es nach ZGB 81 I eine öffentliche Urkunde oder eine Verfügung von Todes wegen in der all die genannten Elemente von ZGB 80 festgehalten sind. Weiter muss die Stiftung nach ZGB 81 II ins Handelsregister eingetragen werden.

Punkt
P von 1.1
1 P

0,5 P

0,5 P

Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen sind nach ZGB 87 I nicht einer Aufsichtsbehörde unterstellt, dass was Anette S. errichten möchte ist eine Familienstiftung. Alle anderen Stiftungen stehen jedoch unter Aufsicht nach ZGB 84.

1 P

2/12

Deutsch

1.3

Eine Stiftungserrichtung kann gleich einer Schenkung angefochten werden nach ZGB 82. Dies kann durch die Erben oder Gläubiger des Stifters geschehen. Die Nachkommen sind Anette S.s Erben und können daher nach ZGB 82 die Stiftungserrichtung anfechten.

1P

Fall 2

2.1

Es könnte eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung nach ZGB 28 vorliegen. Denn der Schutzbereich der informationellen (und auch wirtschaftlichen) Persönlichkeit (Fallgruppe: Recht auf eigenes Bild) ist dadurch betroffen. Weiter ist die Aufnahme und Veröffentlichung auf Tiktok und das Viral gehen mehr als sozial adäquat hingenommen werden muss, womit eine Verletzung vorliegt. Ebenso ist keine Rechtfertigung durch Gesetz, Einwilligung oder überwiegendes privates oder öffentliches Interesse ersichtlich. Damit ist die Verletzung widerrechtlich nach ZGB 28.

0,5P

1P

0,5P

0,5P

Lara kann nach ZGB 28a I vor Gericht beantragen nach Ziffer 2 beantragen die bestehende Verletzung zu verbieten (Beseitigungsklage) und nach Ziffer 3 verlangen, dass die Verletzung vor Gericht festgestellt wird (Feststellungsklage).

1P

Anton hat schuldhaft gehandelt, da er urteilsfähig war und nicht wie ein vernünftiger Dritter gehandelt hat, sondern das Video online hochgeladen hat. Damit sind auch die allgemeinen Klagen nach ZGB 28a III möglich. Wenn Lara aufgrund des Videos ihre Arbeitsstelle tatsächlich verlieren sollte, so erleidet sie finanzielle Einbussen, womit ein Schaden gegeben ist, dann wäre die Klage auf Schadenersatz (Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalität und Verschulden nötig) nach OR 41ff. möglich. Sollte Anton einen Gewinn einnehmen durch das Video, wäre auch die Klage auf Herausgabe des Gewinns (Gewinn, widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung, Kausalität Verletzung und Gewinn nötig) möglich nach OR 423. Sofern eine schwere immaterielle Unbill also in Form einer Verletzung des wirtschaftlichen oder sozialen Ansehens gegeben ist könnte Lara auch noch Genugtuung (schwere

1P

5,5

3/12

Deutsch

immaterielle Unbill, Widerrechtlichkeit, Verschulden und Kausalität nötig) nach OR 47/49 geltend machen.

2.2

Die Polizei ist eine öffentliche Behörde. Durch die Publikation des Videos wird in die Privatsphäre eingegriffen, diese ist sowohl zivilrechtlich wie auch die Grundrechte in der BV geschützt. Das Zivilrecht schützt Privatpersonen. Die Polizei handelt hier als Verlängerungsarm des Staates. Damit wäre dieses Vorgehen zivilrechtlich nicht relevant.

*0,5 BP
Struktur/
Aufbau*

AP

(Wenn es jedoch zivilrechtlich relevant wäre, so wäre es gerechtfertigt an dem überwiegenden öffentlichen Interessen die Täter zu identifizieren und zur Rechenschaft für ihre Taten zu ziehen (öff. Sicherheit).)

4/12

Deutsch

32.5

OR

A. Kurzantworten

Frage 1

Bei der Hilfspersonenhaftung nach OR 101 braucht es eine Vertrag oder ein Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien, damit sie anwendbar ist. Bei OR 55 haftet der Geschäftsherr auch aus deliktischem Verhalten der Hilfsperson, es bedarf keinem Vertrag. Bei OR 55 bedarf es einem Subordinationsverhältnis zwischen Hilfsperson und Geschäftsherr, bei OR 101 ist die innere Rechtslage zwischen Geschäftsherr und Hilfsperson nicht relevant, die Hilfsperson muss mit Wissen und Willen des Geschäftsherr handeln, jedoch kann die Hilfsperson auch z.B. der Bruder sein. Bei OR 101 kann man sich weniger leicht exkulpieren, als bei OR 55.

2
0,5 2P

Frage 2

Eine Gattungschuld liegt vor, wenn es eine Vielzahl von Dingen gibt also eine «Art» Dinge die den Vertrag erfüllen können bspw. Bestellung eines Bettes Malmö bei Ikea, dann ist es nicht ein Bett sondern ein Bett der Gattung Malmö dass geliefert werden muss. Bei der Speziesschuld ist es ein genauer Gegenstand, also beispielsweise ein genau angefertigtes Kleid und kein anderes. Dies ist beispielsweise relevant bei OR 206, wo man eine Ware derselben Gattung fordern kann. Oder bei OR 71, wo der Schuldner die Auswahl hat welche Ware er liefert, wenn diese nur nach Gattung bestimmt ist.

2,5

Frage 3

Widerrechtlichkeit im Sinne von OR 41ff. kann vorliegen, wenn eine absolute Norm der Rechtsordnung verletzt wurde also bspw. Verletzung der körperlichen Integrität oder wenn

(n=dish
Seite)

4

5/12

Deutsch

eine Schutznorm verletzt wird bspw. beim Vermögen (dieses ist nicht absolut geschützt, die körperliche Integrität dagegen schon).

1

Die Widerrechtlichkeit entfällt bei einer Rechtfertigung, diese kann beispielsweise in Form einer Einwilligung nach ZGB 28 vorliegen oder wenn das Gesetz einen Rechtfertigungsgrund hat.

1w

Frage 4

Beides sind Kausalhaftung, wobei die Produkthaftpflicht eine einfache Kausalhaftung ist und die Haftung des Motorfahrzeughalters eine scharfe Kausalhaftung/Gefährdungshaftung. Bei der einfachen Kausalhaftung nach PrHG wird für eine objektive Unregelmässigkeit gehaftet, bei der Gefährdungshaftung nach SVG für die Schaffung einer Gefahr die sich im Erfolg/Schaden niederschlägt. Bei beiden ist kein Verschulden nötig. Bei der einfachen Kausalhaftung kann man sich durch den Sorgfaltsbeweis entlasten, nicht aber bei der Gefährdungshaftung.

1
1
0.5
0.5
0.5

B. Falllösungen

Fall 3

3.1

Beide können den ganzen Betrag fordern. Es handelt sich dabei um gemeinschaftliche Gläubigerschaft. Es gibt keine Norm.

0

3.2

Ja, die Bank muss der Anweisung von Dagobert Folge leisten. Sie beide können einzeln über das gesamte Vermögen verfügen, da es sich um ein Gemeinschaftskonto handelt. Es gibt keine Norm.

0.5

6/12

Deutsch

3.3

Die Bank kann die Leistung verweigern. Sie kann abwarten, was bei einem Prozess dabei herauskommt, um sich selbst zu schützen. Allerdings gilt «first come, first served».

0

3.4

Es gilt «first come, first served». Derjenige der zuerst gefordert hat, bekommt das Geld. Dies hat nichts mit der Rechtmässigkeit, also wem das Geld zusteht zu tun. Es gibt keine Norm.

0,5

Fall 4

Für einen kaufrechtlichen Anspruch muss ein Kaufvertrag bestehen. Hier ist ein gültiger Kaufvertrag zwischen B und G zustandegekommen, da Konsens über die wesentlichen Vertragspunkte nach OR 1 und OR 184 besteht und keine Gültigkeitsmängel aus dem Sachverhalt ersichtlich sind.

Es könnte ein Fall der Sachmängelgewährleistung vorliegen nach OR 197ff. Dazu bedarf es einem Sachmangel, also dass die Sache nicht vertragsgemäss beschaffen ist. Weiter bedarf es dem Mangel im zur Zeit des Kaufs. Der Käufer darf den Mangel nicht gekannt haben, ansonsten entfällt die Haftung nach OR 200 I. Weiter darf keine Vereinbarung über die Aufhebung oder Beschränkung der Haftung vorliegen, wobei diese entfällt nach OR 199 wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Weiter muss der Käufer die Prüf- und Rügeobliegenheit nach OR 201 wahrnehmen, also die Ware prüfen sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist und falls Mängel bestehen, dem Verkäufer davon sofort Anzeige machen, wenn er dies versäumt, gilt die Sache als genehmigt, zu beachten ist OR 201 II wobei die Sache nur als genehmigt gilt bei Versäumnis, wenn der Mangel bei der übungsgemässen Untersuchung erkennbar war und OR 201 III wonach sich später ergebende Mängel sofort angezeigt werden müssen, damit sie nicht als genehmigt gelten.

0,5

0,5

0,5

0,5

0,5

Sachmangel: Die Weizensamen sind von einem Schimmelpilz befallen, damit entsprechen sie nicht dem Vertrag. Auch hat B die Samen sachgerecht gelagert, damit liegt ein Sachmangel nach OR 197 vor.

3

7/12

Deutsch

Zur Zeit des Kaufs: Laut SV sind die Weizensamen seit mindestens einem Jahr von dem Schimmelpilz befallen. Die Lieferung hat am 1.10.2023 stattgefunden. Zum Zeitpunkt des Kaufs waren die Samen also bereits befallen.

0,5

Kenntnis des Mangels: B hat bei Vertragsabschluss/Kauf den Mangel nicht gekannt, es wird nichts derartiges aus dem SV ersichtlich. Der Schimmelpilz war von bloßem Auge nicht erkennbar, er hat den Mangel also auch nicht sehen können. B hatte keine Kenntnis des Mangels.

0,5

Beschränkung der Haftung: Es ist keine Vereinbarung aus dem SV ersichtlich, wonach B und G eine Vereinbarung über die Haftungsbeschränkung oder -aufhebung getroffen haben sollen. Damit ist die Haftung zulässig.

0,5

Mängel- und Rügepflicht: B hat laut SV die Lieferung umgehend geprüft, bevor er sie fachgerecht gelagert hat, damit hat er nach OR 201 I richtig gehandelt. Weiter war der Schimmelpilzbefall laut SV nicht von bloßem Auge erkennbar (es liegt jedoch kein Fall von OR 201 II vor, da er die Sache fachgerecht überprüft hat und es nicht versäumt hat). Als er am 01.04.2024 feststellt, dass die Samen mit einem Schimmelpilz befallen sind, sendet er sie gleichtags zur Analyse. Sobald klar ist, dass ein Sachmangel vorliegt, ruft B G laut SV umgehend an und tätigt die Rüge. Damit hat er nach OR 201 III richtig gehandelt und die Sache gilt nicht als genehmigt. Er hat die Mängelrüge angebracht.

0,5

Damit sind alle Tatbestandsmerkmale nach OR 197 erfüllt. Er kann einen Sachmängelgewährleistungsanspruch nach OR 205 geltend machen. Er kann entweder die Wandelungsklage, Minderungsklage oder die Ersatzleistung fordern nach OR 206.

0,5

Bei der Ersatzleistung kann er die wahrhafte Ware derselben Gattung fordern. Bei der Minderung kriegt er nach OR 205 den Ersatz des Minderwertes. Bei sowohl der Ersatzleistung wie auch der Minderung wird der Mangelschaden nicht ersetzt, allerdings wird der Mangelfolgeschaden verschuldensabhängig nach OR 97 I ersetzt. Dabei spielt es keine Rolle ob er mittelbar oder unmittelbar ist. Die Voraussetzungen sind dafür Minderung oder Ersatzleistung nach OR 205/206 gewählt, Mangelfolgeschaden, Kausalität und Verschulden. Das Verschulden setzt sich dabei aus einem subjektiven Aspekt (Urteilsfähigkeit: Voluntatives und intellektuelles Element) und einem objektiven Aspekt (vernünftige,

2,5

8/12

Deutsch

gewissenhafte Drittperson) zusammen. Subjektiv kann mangels anderer Hinweise im SV auf einen Schwächezustand die Urteilsfähigkeit nach ZGB 16 vermutet und angenommen werden. Objektiv war nicht von blossem Auge erkennbar, dass der Weizensamen von einem Schimmelpilz befallen war. Es ist mir unklar, ob es üblich ist die Samen zu analysieren vor Übergabe bei Bauern, allerdings vermute ich eher nicht aufgrund des zusätzlich Kostenaufwandes. Ein gewissenhafter Dritter hätte also den Schimmelbefall auch nicht erkennen können. Damit ist der objektive Aspekt des Verschuldens nicht gegeben. Da kein Verschulden vorliegt, sind Ersatzansprüche bezüglich der Mangelfolgeschäden nach OR 97 i.V.m. OR 206 möglich. Es kann also weder die 1000 noch die 300 CHF über die Minderungsklage oder die Ersatzleistung gefordert werden.

0,5

Daher ist es ratsam die Wandelungsklage anzustellen nach OR 205. Dabei wird der Kauf rückgängig gemacht. Nach OR 207 II muss B nur zurückgeben was noch übrig ist von der Lieferung der Weizensamen. Denn nach OR 208 I wird der Kauf bei der Wandelung rückgängig gemacht, indem der Käufer die Sache also die übrigen Weizensamen zurückgibt. Nach OR 208 II muss der Verkäufer also G den Kaufpreis von 2500 CHF samt Zinsen zurückerstatten, ausserdem die Prozesskosten, die Verwendungen und den unmittelbaren Schaden ersetzen. Der Mangelschaden wird nicht ersetzt, da diesem ja bereits im Prozess der Wandelung genüge getan wird.

0,5

0,5

0,5

0,5

Nach OR 208 bedarf es für den Schadenersatz für den unmittelbaren Schaden einen Mangelfolgeschaden, Kausalität Schaden und Lieferung fehlerhafte Ware sowie die Unmittelbarkeit des Schadens (direkt in der Kausalitätskette, nicht durch hinzutreten weiterer Faktoren). Dieser Schaden wird verschuldensunabhängig ersetzt.

0,5

Der Mangelfolgeschaden besteht hier in den unbrauchbaren Maissamen im Wert von 1000 CHF. Dies ist ein klassischer Schaden, nämlich eine unfreiwillige Vermögensdifferenz nach der Differenztheorie des BGer. Der Vermögensstand von B wäre ohne das schädigende Ereignis hypothetisch um 1000 CHF höher und um 300 CHF wegen der Hühner, da diese nicht verstorben wären, wenn er sie nicht mit mangelhaften Samen gefüttert hätte. Damit liegt ein Schaden vor.

0,5

0,5

9/12

Deutsch

Kausalität: natürliche Kausalität besteht, wenn die Ursache nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfällt (conditio sine qua non). Hätte G keine fehlerhafte Ware geliefert, also mit Schimmelpilz befallene Samen, so wären die Maissamen im Wert von 1000 CHF von B nicht unbrauchbar geworden. Die Kausalität zwischen Mangel und Schaden besteht.

Unmittelbarkeit: Der Schaden entsteht unmittelbar, also «direkt» könnte man sagen, es bedarf keinen weiteren Handlungen in der Kausalkette. Die Maissamen werden vom Schimmelpilz angegriffen, da sie neben dem Weizensamen lagern. Der Pilz greift ohne weiteres über und damit ist der Schaden an den Samen unmittelbar. Die Hühner sind nur verstorben, weil der Schimmelpilz übergegangen ist und dann sie mit dem neu befallenen Maissamen gefüttert wurden. Damit ist der Schaden bei den Hühner nicht unmittelbar, sondern mittelbar, da noch etwas in der Kausalkette hinzutreten musste.

7,5

Es sind alle Voraussetzungen nach OR 208 II für den Ersatz des unmittelbaren Schadens von 1000 CHF gegeben. Der Schaden bei den Hühnern ist mittelbar, damit ist er nach OR 208 III nur zu ersetzen, wenn der Verkäufer sich verschuldet hat.

0,5

Wie oben bereits geprüft, fällt der Verkäuferin G kein Verschulden, da der objektive Aspekt nicht erfüllt ist. Sie hat laut SV mangels anderer Hinweise gewissenhaft gehandelt. Damit muss G den mittelbaren Schaden nach OR 208 III nicht ersetzen. Die 300 CHF sind somit nicht ersatzfähig.

0,5

Fazit: B sollte die Wandelung anstreben, da er dort die 2500 CHF Kaufpreis wie auch die 1000 CHF für den unmittelbaren Mangelfolgeschaden ersetzt kriegt von G. Die 300 CHF für die Hühner muss G ihm jedoch nicht ersetzen.

m 0,5

Fall 5

Sascha könnte sich auf den Widerruf des Haustürgeschäfts nach OR 40aff. Berufen oder auf die Übervorteilung nach OR 21.

Zustandekommen des Vertrages nach OR 1f. Dafür bedarf es einem Konsens, also übereinstimmenden Willenserklärungen zwischen den Parteien, es braucht Rechtsbindungswillen. Es muss nach OR 2 ein Konsens über alle wesentlichen

1

10/12

Deutsch

Vertragspunkte zustandekommen. R gibt die zeitlich erste Willenserklärung also das Angebot die Bürste für 550.- zu verkaufen ab. S gibt die zeitlich zweite Willenserklärung ab und nimmt damit das Angebot an (Annahme). Sie sind sich einig über den Kaufgegenstand und Kaufpreis, damit sind nach OR 2 i.V.m. OR 184 ein Konsens über alle wesentlichen Punkte. Damit ist ein Konsens zustande gekommen zwischen den Parteien.

Gültiges Zustandekommen des Vertrags?

Der Inhalt des Vertrags ist zulässig nach OR 19/20.

Es liegt kein Formmangel, da der Vertrag nicht formbedürftig ist.

Zuerst zur Übervorteilung:

Die Voraussetzungen zur Übervorteilung nach OR 21 sind: Es muss ein offenbares Missverhältnis der Leistungen vorliegen. Der Übervorteilte muss sich in einer Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinn befinden. Welche der Übervorteiler sich zunutze gemacht hat und den anderen ausgebeutet hat.

1
1.5

Missverhältnis: R verkauft die Bürste für 550.- an S. Die Bürste kostet eigentlich nur 5.- online. Der Unterschied ist ein Preisunterschied von 545.-. R verkauft die Bürste für 110 mal so viel wie sie sie erworben hat. Damit ist ganz klar ein Missverhältnis zwischen Preis und Kaufgegenstand gegeben.

0.5

Schwächezustand: S hat rasende Kopfschmerzen und kann kaum einen klaren Gedanken fassen, da er unter Schlafmangel leidet. Es liegt also ein Schwächezustand von S vor.

0.5

Ausbeutung: R wohnt ihm Haus gegenüber und weiss darum, dass Sascha erst um 5h schwerbetrunken nach Hause gekommen ist. Sie weiss also darum, dass Sascha wohl noch alkoholisiert ist und bloss 2h maximal geschlafen hat. Sie weiss um die Notlage. Auch weiss sie darum dass die Bürste online 5.- gekostet hat und sie sie ihm für 550 Franken verkauft. Sie weiss also auch um das Missverhältnis der Leistung. Sie macht sich den Schwächezustand von S zunutze und beutet ihn aus nach OR 21.

0.5

Damit sind alle Voraussetzungen der Übervorteilung nach OR 21 erfüllt. S kann nach OR 21 daher erklären dass er den Vertrag nicht halte und das Geleistete zurückfordern (über die

11/12

Deutsch

Kondikation nach OR 62ff. und die Vindikation). Die Frist für die Anfechtungserklärung beginnt nach OR 21 II mit Vertragsschluss. S will den Vertrag 10 Tage später anfechten. Damit ist die Jahresfrist noch nicht verstrichen, aber sie hat vor 10 Tagen begonnen. S kann also erklären dass er den Vertrag nicht halte und eventuell das Geleistete bereits zurückverlangen. Der Vertrag ist damit einseitig unverbindlich für S.

1

Nun zu OR 40aff. Die Bestimmungen nach OR 40aff. Sind anwendbar nach OR 40a, wenn es um bewegliche Sachen geht, wenn der Anbieter in einer gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat und wenn die Leistung des Kunden 100 Fr. übersteigt. Die Bürste ist eine bewegliche Sache nach OR 40a I, da sie nicht fix mit dem Boden dauerhaft verbunden ist. Weiter hat Regula in einer gewerblichen Tätigkeit gehandelt, da sie Gewinn machen wollte und es sich um einen Verkauf handelte. Der Kaufpreis der Bürste beträgt 550.-, damit übersteigt die Leistung von S 100 Fr. Nach OR 40a sind die nachfolgenden Bestimmungen also anwendbar auf den Kauf der Bürste.

1

0.5

Nach OR 40b kann der Kunde seine Annahmeerklärung widerrufen, wenn ihm das Angebot nach lit. a in seinen Wohnräumen gemacht wurde. Laut SV packt R die Bürste im Wohnzimmer von S aus, damit befindet sie sich in ihren Wohnräumen. S kann die Annahmeerklärung nach OR 40b also widerrufen.

0.5

Es liegt kein Ausschluss/Ausnahme nach OR 40c vor.

R muss nach OR 40d ihr Orientierungspflicht wahrnehmen.

Nach OR 40e ist der Widerruf an keine Form gebunden. Der Nachweis des fristgemässen Widerrufs obliegt allerdings dem Kunden also S. Die Widerrufsfrist beträgt nach OR 40e II 14 Tage und beginnt nach lit. a wenn der Kunde den Vertrag angenommen hat. Die Frist gilt nach OR 40e III als eingehalten, wenn der Kunde den Widerruf am letzten Tag mitteilt der Frist oder den Widerruf der Post übergibt. Die Annahme geschah vor 10 Tagen am Morgen. Damit sind die 14 Tage noch nicht verstrichen S kann nach OR 40e II den Widerruf noch fristgemäss tätigen.

0.5

0.5

0.5
0.5

Nach OR 40f müssen die Parteien die bereits empfangenen Leistungen zurückerstatten. S muss also die Bürste zurückgeben und R wenn bereits empfangen den Kaufpreis.

Privatrecht Assessment

12/12

Deutsch

Die Übervorteilung nach OR 21 und die Anfechtung als auch der Widerruf bei Haustürgeschäften nach OR 40aff. Wären also beides gangbare Möglichkeiten um rechtlich vorzugehen. ✓